Stadt Wipperfürth **V/2009/560**
Der Bürgermeister

II - Straßenreinigung / Bestattungswesen

II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.12.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage im Entwurf beiliegende II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Hauptanlass für die Vorlage einer II. Änderungssatzung ist die Anpassung an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Diese Richtlinie fordert von allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ihr gesamtes dienstleistungsrelevantes Recht auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Richtlinie zu überprüfen. Diese sogenannte Normenprüfung dient dazu, unzulässige Beschränkungen im Dienstleistungsbereich aufzudecken, deren Abschaffung im Ergebnis zu echten Erleichterungen führen kann.

Eine solche Normenprüfung hat auch die Verwaltung für das gesamte Ortsrecht durchgeführt. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass lediglich dienstleistungsrelevante Passagen der Friedhofssatzung änderungsbedürftig sind. Dieses Ergebnis stimmt mit der Überprüfung der Mustersatzungen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes überein, der lediglich dessen Friedhofsmustersatzung angepasst hat. Die entsprechende Formulierung ist in die vorgelegte Neufassung des § 7 der städtischen Friedhofssatzung übernommen worden.

Durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde die Genehmigungspflicht für Tätigkeiten auf Friedhöfen eingeschränkt. Insbesondere Gärtner benötigen keine Genehmigung mehr für die Durchführung ihrer Arbeiten, ihre Tätigkeit muss nach Absatz 1 lediglich angezeigt werden. Nach Absatz 2 ist nicht mehr zwingend der Nachweis einer Meisterprüfung erforderlich; alternativ reicht nunmehr der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation.

Bei dieser ohnehin notwendigen Änderung der Friedhofssatzung besteht die Gelegenheit, eine weitere inhaltliche Änderung vorzuschlagen:
Es wird vorgeschlagen, § 15 Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten künftig von Personen über 65 Jahren –auch ohne Bestattungsfall- erworbenen werden können. Bislang ist, anders als bei den Urnenwahlgräbern, der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen nur im Zusammenhang mit einer Bestattung möglich. Viele Bürger möchten aber schon zu Lebzeiten die Modalitäten für ihre eigene Bestattung geregelt haben. Wegen der zunehmenden Anzahl der Urnenbestattungen (Verhältnis zur Zeit 43 % Urnen- und 57 % Erdbestattungen) werden entsprechend weniger Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen erworben. Für entsprechende Vorerwerbe sind auf allen städtischen Friedhöfen ausreichend Grabstellen vorhanden.
Nachzudenken ist eventuell, die Altersvoraussetzung (65 Jahre) wegfallen zu lassen. In diesem Falle könnten Wahlgrabstellen von lebenden Personen, unabhängig von ihrem Alter, erworben werden.

Anlagen:
Anlage 1: Gegenüberstellung
Anlage 2: Satzungsentwurf